Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5923**

16. Wahlperiode 04. 07. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Hans-Peter Uhl, Kristina Köhler (Wiesbaden), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Fritz Rudolf Körper, Maik Reichel, Klaus Uwe Benneter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 16/5239 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005 und des Bevölkerungsstatistikgesetzes

A. Problem

In der öffentlichen Debatte zur demographischen Entwicklung gewinnen die Themen „niedrige Geburtenrate“ und „zunehmende Kinderlosigkeit“ an Bedeutung. Diese Diskussion erfordert eine gesicherte Datenlage, die derzeit nicht vorhanden ist. Die Frage nach der Zahl der Kinder einer Frau ist nicht Bestandteil des Fragenkatalogs beim jährlich stattfindenden Mikrozensus. Die Standesämter wiederum erfassen und melden gemäß Bevölkerungsstatistikgesetz die Zahl und Reihenfolge der Geburten einer Frau nur innerhalb einer Ehe. Angaben zur Anzahl der Kinder pro Frau, zur Geburtenfolge und zum Geburtenabstand stellen demographische Grundinformationen dar, die für Bevölkerungsvorausberechnungen, für die Erforschung der Gründe von Kinderlosigkeit und insbesondere für eine zielgerichtete Familien- und Sozialpolitik von großer Bedeutung sind. Sie werden in fast allen Industrieländern erhoben.

B. Lösung

Im Mikrozensusgesetz 2005 (MZG 2005) wird das Merkmal „Zahl der geborenen Kinder“ aufgenommen. Es soll bei Frauen zwischen 15 und 75 Jahren alle vier Jahre erfragt werden. Die entsprechende Frage unterliegt nicht der Auskunftspflicht.

Aufgrund des Bevölkerungsstatistikgesetzes (BevStatG) soll bei einer Geburt die gesamte Geburtenfolge für alle Kinder der Mutter, unabhängig davon, ob sie in oder außerhalb einer Ehe geboren wurden, erfragt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

1. Keine Änderung der derzeitigen Rechtslage. Das bedeutet, dass die Datenlage sich nicht verbessert und das Ausmaß der Kinderlosigkeit in Deutschland weiterhin nur geschätzt werden kann.
2. Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005 durch Rechtsverordnung. Dafür müsste ein anderes im Gesetz vorhandenes Merkmal gestrichen werden. Viele Merkmale beruhen jedoch auf EU-Recht oder dienen als Basisdaten für den Mikrozensus und können somit nicht gestrichen werden. Des Weiteren sind im letzten Gesetzgebungsverfahren die darüber hinausgehenden Merkmale bereits auf das Notwendige reduziert worden. Für die Streichung eines weiteren Merkmals sind daher keine praktikablen Lösungsvorschläge zu erwarten.
3. Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005 im Rahmen der Gesetzesneufassung zum Jahr 2013. Das geltende Gesetz ordnet Erhebungen nur bis zum Jahr 2012 an, anschließend wird eine neue gesetzliche Grundlage erforderlich sein, die die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Änderung berücksichtigen könnte. Eine Verbesserung der Datenlage würde sich dadurch um mehrere Jahre verzögern.
4. Die vorgeschlagene Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes könnte zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Das Bevölkerungsstatistikgesetz wird im Laufe dieses Jahres aufgrund von EU-Recht geändert werden müssen. Die jetzt vorgeschlagene Änderung könnte in dieses Änderungsgesetz aufgenommen werden. Die Regelung der Geburtenfrage im Zusammenhang mit einer Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005 ist jedoch wegen des inhaltlichen Zusammenhangs angezeigt.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Für die Durchführung dieses Gesetzes entstehen keine bezifferbaren Kosten.

Die Aufnahme einer zusätzlichen Frage in den Fragebogen des Mikrozensus verursacht bei den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder keine Kosten, die beziffert werden könnten. Der Fragebogen ist für jedes Jahr neu zu konzipieren, da in jedem Jahr andere Zusatzfragen anfallen. Die in diesem Gesetz vorgesehene zusätzliche Frage verursacht insoweit keine bezifferbaren Kosten.

Bei der Beantwortung des Fragebogens im Rahmen der Mikrozensuserhebung durch die befragten Personen fällt die zusätzliche Frage zeitlich nicht ins Gewicht, so dass auch hier den statistischen Ämtern keine bezifferbaren Kosten entstehen.

Die Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes verursacht ebenfalls keine Kosten, die beziffert werden könnten. Da bei der Geburt eines Kindes bereits Auskünfte zu erteilen und von den Standesbeamten an die statistischen Ämter weiterzuleiten sind, verursacht eine zusätzliche Frage bei allen Beteiligten keine bezifferbaren Kosten.

E. Sonstige Kosten

Keine. Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, keine Kosten, da Unternehmen von diesem Gesetz nicht betroffen sind.

F. Bürokratiekostenmessung

a) Informationspflichten für die Wirtschaft

Keine

b) Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger

Anzahl: zwei

Betroffene Kreise: Frauen im Alter von 15 bis 75 Jahren sowie die Anzeigenden einer Geburt

Häufigkeit: einmalig

Erwartete Mehrkosten: nicht bezifferbar; allenfalls geringfügig, da es sich um eine zusätzliche Frage im Rahmen von bereits bestehenden Abfragen handelt

Erwartete Kostenreduzierung: keine

c) Informationspflichten für die Verwaltung

Anzahl: eine

Betroffene Kreise: Standesämter

Häufigkeit: bei jeder Geburtsanzeige einmalig

Erwartete Mehrkosten: nicht bezifferbar; allenfalls geringfügig, da im Rahmen einer bereits vorgesehenen Übermittlung eine zusätzliche Antwort zu übermitteln ist

Erwartete Kostenreduzierung: keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5239 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 4. Juli 2007

Der Innenausschuss

Sebastian Edathy
Vorsitzender

Kristina Köhler (Wiesbaden)
Berichterstatterin

Maik Reichel
Berichterstatter

Gisela Piltz
Berichterstatterin

Jan Korte
Berichterstatter

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Kristina Köhler (Wiesbaden), Maik Reichel, Gisela Piltz, Jan Korte und Silke Stokar von Neuforn

Der Gesetzentwurf auf **Bundestagsdrucksache 16/5239** wurde in der 97. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Mai 2007 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 38. Sitzung am 4. Juli 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 46. Sitzung am 4. Juli 2007 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Auf die ausführliche Begründung des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 16/5239 wird hingewiesen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** und die **Fraktion der FDP** teilen die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, zu der dargestellten Fragestellung eine gesicherte Datenlage zu erhalten.

Der **Fraktion DIE LINKE.** erschließt sich die Notwendigkeit dieser Erweiterung der Datenbasis nicht. Die Gründe für die vermehrte Kinderlosigkeit würden auf der Hand liegen. Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begründet ihre Ablehnung insbesondere mit dem Adoptivschutz und der Vermeidung von Konfliktsituationen für Frauen.

Berlin, den 4. Juli 2007

Kristina Köhler (Wiesbaden)
Berichterstatterin

Maik Reichel
Berichterstatter

Gisela Piltz
Berichterstatterin

Jan Korte
Berichterstatter

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333